

## EINFÜHRUNG DER VERPFLICHTENDEN E-RECHNUNG



Unternehmer sind zur Ausstellung einer Rechnung (E-Rechnung oder sonstigen Rechnung) verpflichtet, wenn der Umsatz umsatzsteuerbar und **nicht** nach § 4 Nr. 8 – 29 UStG steuerbefreit ist. Für die Rechnungstellung haben Unternehmer 6 Monate (ab Ausführung der Leistung) Zeit. An diesen grundsätzlichen Regelungen hat sich nichts geändert.

Im Rahmen des Wachstumschancengesetzes neu geregelt ist dagegen die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungstellung (§ 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 UStG).

## 1. Grundlegendes

### Pflicht zur E-Rechnung ab 2025

Seit dem **1.1.2025** müssen **alle Unternehmen** in der Lage sein, Rechnungen von anderen Unternehmen (B2B) als sog. Elektronische Rechnungen (E-Rechnung) zu **empfangen**.

Für das Ausstellen und den **Versand** von E-Rechnungen gibt es **Übergangsfristen** (siehe Punkt 2).

### Wer ist betroffen?

Die Verpflichtung, eine elektronische Rechnung auszustellen, betrifft **nur Leistungen zwischen Unternehmern (B2B)**. Zudem müssen leistender Unternehmer und Leistungsempfänger **im Inland** (bzw. Gebiete nach § 1 Abs. 3 UStG) ansässig sein.

Die Regelungen zur verpflichtenden Verwendung von E-Rechnungen gelten u. a. auch für folgende Sachverhalte:

- Rechnungsausstellung in Form einer **Gutschrift** (§ 14 Abs. 2 S. 5 UStG) sowie
- für Rechnungen über Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (**Reverse-Charge-Verfahren**, § 13b UStG), wenn sowohl Leistender als auch Leistungsempfänger im Inland ansässig sind.

Die Verpflichtung gilt auch, wenn der Rechnungsempfänger Kleinunternehmer ist oder ausschließlich steuerfreie Umsätze (z. B. Vermieter einer Wohnung) ausführt bzw. wenn **Vermieter mittels Option** (§ 9 UStG) umsatzsteuerpflichtig an andere Unternehmer vermieten.

## Ausnahmen

**Ausgenommen** von der E-Rechnungspflicht sind:

- Umsätze an private Endverbraucher (B2C-Umsätze),
- Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 – 29 UStG steuerfrei sind (z. B. USt-freie Grundstücksvermietungen),
- Rechnungen von Kleinunternehmern (§ 19 UStG)
- Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 EUR
- Fahrausweise sowie
- Nicht innerdeutsche B2B-Umsätze.

In diesen Fällen ist die Ausstellung und Übermittlung einer **Papierrechnung** umsatzsteuerrechtlich **immer zulässig**. Ebenso **kann** in diesen Fällen eine **E-Rechnung** oder eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format ausgestellt und übermittelt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Zustimmung des Empfängers (§ 14 Abs. 1 S. 5 UStG).

## 2. Umsetzungszeitplan und Formate

### Was unterscheidet eine E-Rechnung von anderen Rechnungen?

Seit dem 01.01.2025 wird nur noch zwischen elektronische Rechnungen/ E-Rechnungen und sonstigen Rechnungen (z. B. PDF, JPG, Papier) unterschieden.

### Was gilt als elektronische Rechnung?

Eine elektronische Rechnung ist danach eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht (§ 14 Abs. 1 S. 3 UStG). Das strukturierte elektronische Format muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung CEN-Norm EN 16931 entsprechen.

**Wichtig:** Seit 2025 gilt eine per E-Mail versandte PDF-Rechnung **nicht** mehr als elektronische Rechnung.

### Was gilt für den Versand von Rechnungen im B2B-Bereich - Überblick

Die **Ausstellung und der Versand** elektronischer Ausgangsrechnungen ist grundsätzlich seit 01.01.2025 für Leistungen zwischen zwei Unternehmern (B2B) verpflichtend.

Der Gesetzgeber hat jedoch für die Rechnungsaussteller folgende **Übergangsregelungen** für die Jahre 2025 bis 2027 vorgesehen.

|                                                                                                                                                | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|------|------|
| <b>Sonstige Rechnungen</b> Papierform oder elektronisch als PDF, JPG, etc. weiterhin mit Zustimmung des Empfängers                             | ✓    | ✓    | ✗    | ✗    |
| <b>Vorjahresumsatz &lt; T€ 800,0:</b> <b>Sonstige Rechnungen</b> Papierform oder elektronisch als PDF, JPG, etc. mit Zustimmung des Empfängers | ✓    | ✓    | ✓    | ✗    |
| <b>Rechnungen im EDI-Format</b> mit Zustimmung des Empfängers                                                                                  | ✓    | ✓    | ✓    | ✗    |
| <b>E-Rechnung</b> konform zu EN 16931                                                                                                          | ✓    | ✓    | ✓    | ✓    |

### 3. Übergangsregelungen für Ausgangsrechnungen im Detail

Die **grundsätzliche Verpflichtung** zur elektronischen Rechnungstellung gilt **seit 1.1.2025**. Angesichts des zu erwartenden hohen Umsetzungsaufwandes für die Unternehmen hat der Gesetzgeber **Übergangsregelungen** für die Jahre 2025 bis 2027 vorgesehen.

**Bis zum 31.12.2026** dürfen Rechnungsaussteller für in den Jahren 2025 und 2026 ausgeführte B2B-Umsätze noch Papierrechnungen versenden. Auch herkömmliche elektronische Rechnungen (beispielsweise PDF-Dateien) bleiben bis Ende 2026 zulässig. Wie bisher ist hierfür die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich.

Für Rechnungsaussteller, deren **Vorjahresumsatz (2026) maximal 800.000 EUR** beträgt, **verlängert** sich diese Frist noch **bis zum Ablauf des Jahres 2027**.

Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz (2026) von **mehr als 800.000 EUR** haben zumindest noch die Möglichkeit, Rechnungen mittels elektronischem Datenaustausch (EDI-Verfahren) auszustellen und zu übermitteln. Dies gilt für Umsätze, die in den Jahren 2026 bzw. 2027 ausgeführt werden, auch dann, wenn keine Extraktion der erforderlichen Informationen in ein Format erfolgt, das der europäischen Norm entspricht oder mit dieser kompatibel ist.

**Ab dem 1.1.2028** sind die neuen Anforderungen an die E-Rechnungen und ihre Übermittlung **zwingend** von **allen** inländischen Unternehmen für Leistungen **im B2B-Bereich** einzuhalten.

### 4. Besonderheiten für Wohnungsunternehmen und WEG

#### Maßgeblicher Vorjahres-Gesamtumsatz

Der für die Übergangsfrist (Punkt 3) **maßgebliche Vorjahres-Gesamtumsatz** von 800.000 EUR bestimmt sich nach den Regelungen in § 19 Abs. 2 UStG (§ 27 Abs. 38 UStG).

Demnach fließen u. a. die folgenden Umsätze **nicht** in die Ermittlung des **Gesamtumsatzes** ein:

- umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze i. S. d. § 4 Nr. 12 UStG,
- umsatzsteuerfreie Umsätze i.S.d. § 4 Nr. 13 UStG einer Wohnungseigentümergeinschaft,
- Umsätze mit Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.

In Fällen der **umsatzsteuerrechtlichen Organschaft** ist auf den Außenumsatz des **gesamten Organkreises** abzustellen.

#### Verträge als Rechnung

Verträge können als Rechnungen angesehen werden, wenn sie die nach § 14 Abs. 4, § 14a UStG erforderlichen Angaben enthalten.

Von der Verpflichtung zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen sind künftig auch Vermieter betroffen, die mittels Option (§ 9 UStG) umsatzsteuerpflichtig an andere Unternehmer vermieten.

Für das Ausstellen einer E-Rechnung bei einem **Dauerschuldverhältnis (z.B. Mietverhältnis)** ist es ausreichend, wenn für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, in welcher der zugrundeliegende Vertrag als Anlage enthalten ist, oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt.

**Änderungen** der erstmaligen E-Rechnung brauchen erst zu erfolgen, wenn sich die umsatzsteuerrechtlichen Rechnungspflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG ändern (z. B. bei einer Mieterhöhung).

Für vor dem 1. Januar 2027 als sonstige Rechnung erteilte Dauerrechnungen besteht keine Pflicht, zusätzlich eine E-Rechnung auszustellen, solange sich die Rechnungsangaben nicht ändern.

## 5. Formale Anforderungen

E-Rechnungen können sowohl in einem rein strukturierten als auch in einem hybriden Format erstellt werden. Das strukturierte elektronische Format muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung CEN-Norm EN 16931 entsprechen.

Ein zulässiges elektronisches Rechnungsformat muss insbesondere gewährleisten, dass die Rechnungsangaben nach §§ 14, 14a UStG elektronisch übermittelt und ausgelesen und verarbeitet werden können. Dies bedeutet, dass für eine ordnungsgemäße Rechnung **alle Pflichtangaben** nach dem Umsatzsteuergesetz **im strukturierten Teil** der E-Rechnung enthalten sein müssen; ein bloßer Verweis auf Anlagen mit unstrukturierten Informationen genügt nicht, da dann keine elektronische Verarbeitung möglich ist.

Hinsichtlich der Leistungsbeschreibung gilt, dass die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenen Angaben eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen müssen, die die Kontrollfunktion der Rechnung gewährleisten können. Ergänzende Angaben können jedoch in einem in der E-Rechnung enthaltenen Anhang aufgenommen werden (z. B. eine Aufschlüsselung von Stundennachweisen in einer PDF-Datei).

Ob eine E-Rechnung die Anforderungen des strukturierten Formats der Normenreihe EN 16931 erfüllt, kann beispielsweise durch die Nutzung einer geeigneten technischen Validierungsanwendung überprüft werden. Zum Nachweis empfiehlt die Finanzverwaltung, den Validierungsbericht aufzubewahren.

Eine Datei, die aufgrund von Formatfehlern die Anforderungen an das strukturierte elektronische Format nicht erfüllt, gilt als „sonstige Rechnung“ und nicht als E-Rechnung.

Die Validierung von E-Rechnungen ist ein wesentliches Instrument zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens und des Vorsteuerabzugs im Zeitalter der verpflichtenden E-Rechnung. Die Prozesse im Unternehmen sollten daher so ausgestaltet werden, dass jede E-Rechnung technisch validiert, inhaltlich geprüft und archiviert wird.

## 6. GoBD-konforme Archivierung der E-Rechnung

Sowohl ausgehende als auch eingehende E-Rechnungen müssen nach den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) revisionssicher archiviert werden.

Eingehende E-Rechnungen sind grundsätzlich im empfangenen strukturierten Format so aufzubewahren, dass der strukturierte Teil in seiner ursprünglichen Form unverändert (d. h. revisionssicher) erhalten bleibt. Wie bisher gilt, dass die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die (maschinelle) Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sein müssen (§ 14 Abs. 3 UStG).

Revisionssichere Archivsysteme ermöglichen die datenbankgestützte, wiederauffindbare, nachvollziehbare und fälschungssichere Archivierung der Rechnungen.

## 7. Wo kann ich weitere Informationen zur E-Rechnung finden?

- Zweites BMF-Schreiben zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025 vom 15.10.2025, BStBl. I 2025, S. 1806
- Erstes BMF-Schreiben zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025 vom 15.10.2024, BStBl. 2024 I, S. 1320
- FAQ E-Rechnung vom Bundesministerium der Finanzen  
(<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html>)

Angeichts der bereits gültigen gesetzlichen Vorgaben zur verpflichtenden E-Rechnung und der damit verbundenen Anforderungen empfehlen wir, die erforderlichen Prozesse und technischen Maßnahmen zeitnah zusammen mit ihrem IT-Dienstleister umzusetzen.